

Bestellung/Änderung Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt

gültig im Nahverkehr des Landes Sachsen-Anhalt (gemäß Tarifbestimmungen) **Antrag bitte in Blockschrift ausfüllen.**

Gläubigeridentifikationsnr.:

(wird vom VU ausgefüllt)

Ihr Verkehrsunternehmen (VU)
(komplette Anschrift/Firmenstempel):

Bearbeitung durch
Verkehrsunternehmen

Abo-Vertragsnummer/
Mandatsreferenz

Chipkarten-Nummer

Posteingang:

Datum

Bearbeiter/in



Achtung: Die Abgabe des ausgefüllten Abo-Formulars ist bei der Deutschen Bahn nicht möglich.

1 Personendaten/Änderung der Personendaten des Abonnenten/ Vertragspartners

Herr Frau Name Vorname

Straße, Nr.

PLZ Ort/Ortsteil

Geburtsdatum Tel.

E-Mailadresse

2 Personendaten/Änderung der Personendaten des Sorgeberechtigten

Herr Frau Name Vorname

Straße, Nr.

PLZ Ort/Ortsteil

Geburtsdatum Tel.

E-Mailadresse

3 Angaben zum Ausbildungsbetrieb / zur berufsbildenden Schule

Bildungseinrichtung (Berufsschule)
(Name, PLZ, Ort/Ortsteil)

Ausbildungsende
(Vertragsende)

Ausbildungsbetrieb (PLZ, Ort/Ortsteil)

Ausbildungsvertrag lag vor

4 Gewünschter Beginn des Abo-Vertrages

Tag.Monat.Jahr

5 Gewünschter Einzugstermin (bitte ankreuzen)

jeweils am 01. oder 10. des laufenden Monats

6 Kontodaten

Kreditinstitut Personaldokument-Nr.

IBAN BIC

7 Personendaten des Kontoinhabers (falls vom Abonnenten abweichend)

Herr Frau Name Vorname

Straße, Nr.

PLZ Ort/Ortsteil

Geburtsdatum Tel.

E-Mailadresse

für Rückfragen zum Vertrag
bitte ausfüllen, freiwillige Angabe

8 Datenschutz und SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

Ich/wir ermächtige/n das Verkehrsunternehmen Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die mit der oben genannten Gläubiger-ID gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich/wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ich/wir versichere/n mit meiner/unserer Unterschrift, dass das oben genannte VU mir/uns gegenüber keine offenen Forderungen hat. Die Bedingungen zur Nutzung des Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt habe/n ich/wir erhalten und erkenne/n diese sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsunternehmen und Verbände und die Tarifbestimmungen zum Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt an. Ich/wir erkläre/erkläre mich/uns einverstanden, dass das oben genannte VU eine Bonitätsprüfung vornimmt bzw. von hierfür beauftragten Dienstleister vornehmen lässt. Mit meiner/unserer Unterschrift erkläre ich/wir die Zustimmung zum Abschluss des vorbezeichneten Abo-Vertrages und stehe/n für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein. Wir erkennen an, dass wir gemeinsam als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen aus dem Abo-Vertrag haften. Eine gegenüber dem Kontoinhaber ausgesprochene Kündigung wirkt auch gegenüber dem Abonnenten/Sorgeberechtigten, eine gesonderte Kündigung ist nicht erforderlich.

Datenschutzhinweise: Ihre persönlichen Angaben werden zur Vertragserfüllung und für eigene Direktmarketingzwecke per Post verwendet. Weitere Informationen finden Sie in den Vertragsbedingungen zum Abonnement Ziffer 23. Bitte wählen Sie mindestens eine Angabe (Telefon oder E-Mailadresse). Wir werden Sie bzgl. einer Umfrage über diese Wege kontaktieren.

Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Unterschrift Abonnent

Unterschrift Sorgeberechtigter



Tarifbestimmungen zum Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt, Stand 17.09.2020

1. Grundsatz

Das Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt ist eine Zeitkarte im Abonnement für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Sachsen-Anhalt.

Sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im Geltungsbereich die Abonnementbedingungen der Abonnement-ausgebenden Verkehrsunternehmen sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsunternehmen und Verbünde.

Der Beförderungsvertrag kommt mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsleistung der Fahrgast in Anspruch nimmt.

2. Aktionszeitraum

Das Angebot zur Nutzung des Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt gilt ab 01.01.2021 unbefristet.

3. Erwerb

Zur Nutzung des Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt sind alle Personen berechtigt, die eine duale oder rein schulische Berufsausbildung absolvieren und

- in Sachsen-Anhalt eine berufsbildende Schule in freier Trägerschaft, des Gesundheitswesens oder nach § 9 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts besuchen.

Berufsbildende Schulen nach § 9 Schulgesetz sind:

- die Berufsschule,
- die Berufsfachschule,
- die Fachschule,
- die Fachoberschule,
- das Berufliche Gymnasium (Fachgymnasium) sowie
- Schulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

oder

- deren Hauptwohnsitz sich in Sachsen-Anhalt befindet und die eine berufsbildende Schule in freier Trägerschaft, des Gesundheitswesens sowie nach § 9 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts außerhalb Sachsen-Anhalts besuchen.

oder

- deren Hauptwohnsitz sich nicht in Sachsen-Anhalt befindet, die jedoch einen Ausbildungsbetrieb in Sachsen-Anhalt und eine berufsbildende Schule in freier Trägerschaft, des Gesundheitswesens sowie nach § 9 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts außerhalb Sachsen-Anhalts besuchen.

Die berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt sind in der Anlage 1 zu den Tarifbestimmungen aufgeführt. Ist eine berufsbildende Schule in dieser Auflistung nicht enthalten, bedarf es einer Prüfung der Schulform und Einzelfallentscheidung durch das Abonnement-ausgebende Verkehrsunternehmen. Dies ist insbesondere bei berufsbildenden Schulen außerhalb Sachsen-Anhalts (die in Anlage 1 nicht aufgeführt sind) der Fall.

Das Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt ist personengebunden und nicht übertragbar.

Ein Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt kann vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung nur im Abonnement und mit Gültigkeit jeweils zum 1. Kalendertag des Monats bezogen werden. Die Bestellung muss spätestens bis zum 10. Kalendertag des Vormonats (Posteingang) vor dem gewünschten Gültigkeitsbeginn des Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt beim Kunden- bzw. Abonnement-Center eines der auf www.mein-takt.de unter „Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt“ aufgeführten Abonnement-ausgebenden Verkehrsunternehmen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Abo-Bestellscheins eingegangen sein.

Nach Eingang des Abo-Bestellscheins beim Abonnement-ausgebenden Verkehrsunternehmen wird nach positiver Bonitätsprüfung das Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt vom dann vertragsführenden Abonnement-ausgebenden Verkehrsunternehmen ausgestellt.

Das Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt bleibt Eigentum des vertragsführenden Abonnement-ausgebenden Verkehrsunternehmens.

Die Berechtigung zum Erwerb und Nutzung des Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt ist für die gesamte Vertragsdauer

- bei Azubis nach 3.a) durch Bestätigung der berufsbildenden Schule gemäß Anlage 1 oder (wenn vorhanden) des Ausbildungsbetriebes bzw. Vorlage des Ausbildungsvertrages,
- bei Azubis nach 3.b) durch Bestätigung der berufsbildenden Schule bzw. Vorlage des Ausbildungsvertrages und Wohnsitz in Sachsen-Anhalt,
- bei Azubis nach 3.c) durch Bestätigung der berufsbildenden Schule bzw. Vorlage des Ausbildungsvertrages und des Ausbildungsbetriebes in Sachsen-Anhalt mit Abgabe des Abo-Bestellscheins nachzuweisen.

Eine gültige Berechtigungskarte (erhältlich bei den Abonnement-ausgebenden Verkehrsunternehmen) und ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild (des Nutzers) ist bei jeder Fahrt mitzuführen und bei Verlangen des Kontrollpersonals vorzuzeigen. Enthält die Berechtigungskarte ein Lichtbild (des Nutzers), so kann auf den amtlichen Ausweis verzichtet werden. Die Berechtigungskarte ist jährlich durch Bestätigung der berufsbildenden Schule neu zu erstellen bzw. zu aktualisieren.

4. Geltungszeitraum

Das Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt ist nur im Abonnement, mit einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten ab Vertragsbeginn erhältlich.

Abweichend davon kann ein Abonnement auch abgeschlossen werden, wenn auf Grund des voraussichtlichen Ausbildungsendes weniger als 12 Ausbildungsmonate verbleiben.

Die Gültigkeit des Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt beginnt am 1. Kalendertag des Gültigkeitsmonats.

Das Abonnement verlängert sich automatisch jeweils nach 12 Monaten und endet am letzten Tag des Kalendermonats, in dem die Nutzungsberechtigung abläuft.

5. Geltungsbereich

Das Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt gilt grundsätzlich im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs und Verkehrsmitteln des Straßenpersonennahverkehrs der teilnehmenden Verkehrsunternehmen. Die teilnehmenden Verkehrsunternehmen und Verbünde werden auf www.mein-takt.de unter „Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt“ veröffentlicht.

Der Gültigkeitsbereich beginnt dabei an der ersten Haltestelle/Station innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt und endet an der letzten Haltestelle/Station innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt. Im marego-Verbundgebiet hat das Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt zusätzlich über die Landesgrenze Sachsen-Anhalts hinaus, auf den nachfolgend angegebenen Strecken Gültigkeit:

Linie	Streckenabschnitt	Verbund
RB 40	Marienborn – Helmstedt	marego
RE 6, RB 35, RB 36	Oebisfelde – Wolfsburg	marego
653	Hötensleben – Schöningen	marego
740	Schopsdorf – Ziesar	marego
740	Paplitz – Ziesar	marego
666	Harbke – Helmstedt	marego
633	Weferlingen – Grasleben	marego

Für Fahrten mit Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen oder in Bussen, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof/Haltestelle im Geltungsbereich erforderlich.

Dies gilt nicht, wenn zur Fahrt in den Geltungsbereich des Azubi-Ticket hinein, bzw. aus diesem heraus ein angrenzendes Azubi-Ticket genutzt wird.

Angrenzende Azubi-Ticket im Sinne dieser Bestimmung sind

- Azubi-Ticket Thüringen
- Azubi-Ticket Sachsen, sofern es für den Mitteldeutschen Verkehrsverbund gültig ist.

Bei Nutzung alternativer Bedienformen gelten zusätzlich deren jeweilige Tarifbestimmungen.

6. Preis

Der Preis für das Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt setzt sich aus einem vom Land Sachsen-Anhalt finanzierten Betrag und einem Eigenanteil des Nutzers zusammen.

Der Eigenanteil des Nutzers beträgt 50 EUR pro Monat.

7. Fahrräder

Für die Fahrradmitnahme gelten die Tarif- und Beförderungsbedingungen der jeweils genutzten Verkehrsunternehmen.

8. Wagenklasse

Das Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt ist nur in der 2. Wagenklasse gültig; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich.

9. Änderung persönlicher Daten

Bei einem bestehenden Abonnement sind Änderungen der persönlichen Daten, Änderungen der Nutzungsberechtigung oder Änderungen der Bankverbindungen dem Kunden- bzw. Abonnement-Center des Abonnement-ausgebenden Verkehrsunternehmens unverzüglich und in Textform mitzuteilen. Damit diese Änderungen zum Folgemonat wirksam werden, ist eine Bekanntgabe der Änderungen bis zum 10. Kalendertag des Vormonats beim Abonnement-ausgebenden Verkehrsunternehmen erforderlich.

10. Kündigung

- Kündigung durch den Abonnenten

Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit des Abonnements von 12 Monaten, ist eine Kündigung des Abonnements monatlich möglich.

Die Kündigung des Abonnements vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist nur bei nachweisbarem Entfall der unter Ziffer 3 a) – c) genannten Voraussetzungen möglich. Es werden in dem Fall ausschließlich die Monate bis zum sich hieraus ergebenden vorfristigen Vertragsende berechnet.

Die Kündigung muss spätestens am 10. Kalendertag (Posteingang) des Monats, zu dem das Abonnement gekündigt wird, dem Kunden- bzw. Abonnement-Center des Abonnement-ausgebenden Verkehrsunternehmens in Textform vorliegen.

Das Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt muss nach Vertragsende dem Kunden- bzw. Abonnement-Center des Abonnement-ausgebenden Verkehrsunternehmens innerhalb von 5 Tagen zurückgegeben werden. Bei Fristüberschreitung ist jeweils der volle Monatsbeitrag bis zur tatsächlichen Rückgabe vom Inhaber zu leisten.

Mögliche Änderungen zum Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt werden rechtzeitig durch die Abonnement-ausgebenden Verkehrsunternehmen bekannt gegeben. Ist der Inhaber des Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt auf Grund negativer Auswirkungen einer Änderung mit dieser nicht einverstanden, so ist eine Kündigung des Abonnements bis zum Inkrafttreten dieser, innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung der Änderung möglich.

Erfolgt keine Kündigung, so gelten die Änderungen ab dem Datum des Inkrafttretens als vom Ticket-Inhaber stillschweigend anerkannt.

- Kündigung durch das Abonnement-ausgebende Verkehrsunternehmen:

Ist die Abbuchung eines fälligen Monatsbeitrags, aus Gründen die nicht das Abonnement-ausgebende Verkehrsunternehmen zu verantworten hat, nicht möglich, entstehen zusätzliche Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften, die vom Ticket-Inhaber zu übernehmen sind.

Je Mahnung wird eine vom Abonnement-ausgebenden Verkehrsunternehmen abhängige Mahngebühr fällig.

Wird der fällige Betrag nicht innerhalb von 7 Tagen nach Mahnung beglichen, ist der gesamte verbleibende Restbetrag für den Gültigkeitszeitraum des ausgegebenen Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt sofort fällig.

Im Weiteren besteht dabei für das Abonnement-ausgebende Verkehrsunternehmen das Recht einer fristlosen Kündigung sowie des Einzuges des Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt.

Erfolgt die Rückgabe des Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt, so erfolgt eine Gutschrift nur für die vollen Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe entfallen.

11. Umtausch

Ein Umtausch des Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt ist ausgeschlossen.

12. Verlust und Beschädigung

Der Verlust sowie eine Beschädigung des Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt sind dem Abonnement-ausgebenden Verkehrsunternehmen unverzüglich persönlich oder schriftlich mitzuteilen.

Der Ticket-Inhaber erhält gegen eine Gebühr in Höhe von 15 Euro einen Ersatz für das verlorene oder beschädigte Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt.

Das ursprünglich ausgegebene Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt verliert seine Gültigkeit mit Zugang des neuen Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt.

Bei Wiederauffinden des ursprünglich ausgegebene Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt, ist dieses (auch wenn beschädigt) dem Abonnement-ausgebenden Verkehrsunternehmen unverzüglich zurückzugeben.

13. Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten).

Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines MDV-Abonnements (nachfolgend Abo genannt) – gültig ab 01.08.2020

als Vertragsgrundlage für Ihr Abo bei dem Verkehrsunternehmen (nachfolgend VU genannt) Ihrer Wahl.

1. Voraussetzungen für ein Abo

Voraussetzung für den Abschluss eines Abo ist, dass entweder der Abonnent (Vertragspartner) selbst Inhaber eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geführten Girokontos ist oder ein Dritter, der über ein solches Konto verfügt, den Abo-Vertrag als weiterer Vertragspartner mitunterzeichnet.

Weitere Voraussetzung für den Abschluss eines Abo ist, dass das VU ermächtigt wird, den jeweiligen Abo-Betrag sowie sonstige fällige Beträge von dessen Konto per SEPA-Basislastschrift einzulösen. Der Einzug des Abo-Betrages wird dem jeweiligen VU mittels der Gläubiger-ID gegenüber dem Kreditinstitut gestattet. Die Zusendung der Vorabankündigung zum Bankinzug (Prenotifikation) erfolgt – abweichend von der gesetzlichen Regelung – innerhalb von 2 Tagen vor dem nächsten Bankinzug. Das VU behält sich eine Bonitätsprüfung vor. Bei einem negativen Prüfergebnis kommt kein Abo-Vertrag zustande.

Bei minderjährigen Kontoinhabern stehen die gesetzlichen Vertreter/Sorgeberechtigten für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein. Der Vertrag wird erst nach Unterzeichnung des gesetzlichen Vertreters wirksam. Neben den Abo-Bedingungen gelten auch die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON und die Tarifbestimmungen der VU des MDV.

2. Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonnent nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Abonnent bzw. Sorgeberechtigte und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen (insbesondere der Zahlungsverpflichtungen) aus dem Abo-Vertrag.

3. Vertragsabschluss und -dauer

Der Abo-Vertrag kommt durch die Bestätigung der Abo-Bestellung in Verbindung mit der Übergabe einer UmweltCard GOLD sowie ggf. der darauf befindlichen Wertmarke/UmweltCard JUNIOR/ABO Flex Card/ eines papierbasierten Abos an den Abonnenten oder dessen Bevollmächtigten zustande.

Grundsätzlich beginnt das Abo zum 1. eines Kalendermonats. Die Bestellung muss 20 Kalendertage vor dem gewünschten Vertragsbeginn beim VU vorliegen.

Bei ausgewählten VUs kann das Abo (ausgenommen SchülerFreizeitTicket, Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt und AzubiTicket Sachsen) flexibel beginnen. Bei diesen VU ist bei persönlicher Vorsprache in einer Servicestelle ein sofortiger Gültigkeitsbeginn möglich.

Der Abo-Vertrag beinhaltet eine Mindestvertragslaufzeit von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten und gilt unbefristet, sofern er nicht gekündigt wird. Für das ABO Flex gilt eine verkürzte Mindestvertragslaufzeit von 6 aufeinander folgenden Monaten. Bei flexiblem Einstieg nach dem 1. Kalendertag des laufenden Monats beginnt die Mindestvertragslaufzeit am 1. Kalendertag des Folgemonats. Bei Vertragsabschluss sind auf Verlangen ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild sowie ein aktueller Bankverbindungsbeleg vorzulegen.

Das Abo besteht aus der UmweltCard GOLD sowie ggf. der darauf befindlichen Wertmarke/UmweltCard JUNIOR/ABO Flex Card oder einem papierbasierten Abo, welches aus einer Trägerkarte mit aufgeklebter Abo-Monats- bzw. Jahreswertmarke oder einem Wertmarkenbogen mit heraus zu trennenden Papierticket besteht. Die auf der Trägerkarte angegebene Abo-Nummer muss mit der Nummer auf der Abo-Monatsmarke übereinstimmen. Die Abo-Monatsmarke muss am 1. Kalendertag des laufenden Monats ab 12 Uhr dem jeweiligen Kalendermonat entsprechen.

Bei Erhalt der UmweltCard GOLD sowie ggf. der darauf befindlichen Wertmarke/UmweltCard JUNIOR/ABO Flex Card/des papierbasierten Abos sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Um diese Angaben zu überprüfen, kann der Abonnent die UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR/ABO Flex Card in den genannten Servicestelle bzw. an Kundenterminals (Übersicht unter www.mdv.de/umweltcard) auslesen. Beanstandungen hinsichtlich der Daten sind dem VU unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt in Textform oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

Beim ABO Light, ABO Light 9 Uhr und 10 Uhr, ABO Leipzig-Pass-Mobilcard, ABO Flex, ABO Senior sowie ABO Senior Partner ist als Nachweis für die Nutzungsberechtigung bei Fahrausweiskontrollen ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild (keine Kopie) aufzufordert vorzuweisen.

Die UmweltCard GOLD sowie ggf. die darauf befindliche Wertmarke/UmweltCard JUNIOR/ABO Flex Card/ das papierbasierte Abo bleibt Eigentum des VU und ist nach Ablauf des Vertragsverhältnisses an das VU zurück zu geben (siehe auch Regelungen unter Punkt 17).

Ein besonderes Angebot im Abo besteht bei ausgewählten VU für Schüler in Form der SchülerRegional- bzw. SchülerZeitkarte. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt hierbei 10 Monate und abweichend gilt das Abo jeweils ab dem 1. Schultag bzw. bis zum letzten Schultag. Die Sommerferien sind hierbei ausgenommen.

4. Zahlweise

Alle Abos (ausgenommen ABO Flex, Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt und AzubiTicket Sachsen) werden mit monatlicher bzw. jährlicher Zahlung ausgegeben. Bei jährlicher Zahlung (ausgenommen SchülerFreizeitTicket) wird ein zusätzlicher Rabatt von 5% (außer TZ 210 Halle nur 2,5%) auf den Gesamtbetrag im Vergleich zur monatlichen Zahlung gewährt. Das ABO Flex, das Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt und das AzubiTicket Sachsen werden ausschließlich mit monatlicher Zahlung ausgegeben.

Bei einem flexiblen Beginn innerhalb eines Monats wird für die genutzten Tage des Einstiegsmonats $x/30$ des Abo-Monatspreises zu Grunde gelegt. Der zusätzliche Rabatt bei jährlicher Zahlung entfällt für den flexiblen Einstiegsmonat.

5. Abo für Auszubildende (Azubi) und Schüler

Zusätzlich zum Punkt 3 gelten für das ABO Azubi/ABO Azubi Plus sowie für Schülerkarten in der Region (SchülerRegionalKarten (SRK) und SchülerZeitKarten (SZK)) im freien Verkauf folgende Regelungen:

Voraussetzung für den Abschluss eines/r ABO Azubi/ABO Azubi Plus/SRK/SZK ist die Vorlage eines aktuell gültigen Schülerausweises oder Ausbildungs-/Lehrvertrages. Für die Gültigkeit eines/r ABO Azubi/ABO Azubi Plus/SRK/SZK ist zudem eine gültige Kundenkarte, ein Schülerausweis oder ein gleichartiger Nachweis der Bildungseinrichtung (Schule) notwendig. Diese müssen mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte nicht ablösbares, fest aufgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung je Schul- und Ausbildungsjahr versehen sein.

Zusätzlich zum Vorgenannten gilt als Voraussetzung für den Abschluss und die Inanspruchnahme der 2-Wege-Option beim ABO Azubi Plus der Nachweis für den Wohnort, die Bildungseinrichtung (Schule) und den Ausbildungsbetrieb. Der Nachweis ist jährlich für das aktuelle Ausbildungsjahr zu erbringen.

Dieser Ermäßigungsnachweis ist ständig mitzuführen und bei Fahrausweiskontrollen aufzufordert vorzuzeigen. Das/Die ABO Azubi/ABO Azubi Plus/SRK/SZK ist personengebunden und nicht übertragbar. Bei Wegfall der Ermäßigungsberechtigung ist dies dem VU sofort mitzuteilen, das Abo ist entsprechend zu ändern oder zu kündigen.

6. Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt

Zusätzlich zum Punkt 3 gelten für das Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt folgende Regelungen:

Für den Abschluss eines Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt ist auf dem Antrag die Bildungseinrichtung (Name, Ort) und der Ausbildungsbetrieb (Name, Ort) einzutragen und durch Bestätigung der berufsbildenden Schule oder durch Vorlage eines Ausbildungsvertrages mit Angabe der Berufsschule nachzuweisen.

Für die Gültigkeit des Azubi-Ticket Sachsen-Anhalts ist zudem eine gültige Kundenkarte (Berechtigungskarte) notwendig. Diese muss mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte nicht ablösbares, fest aufgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung je Schul- und Ausbildungsjahr versehen sein.

Dieser Ermäßigungsnachweis ist ständig mitzuführen und bei Fahrausweiskontrollen aufzufordert vorzuzeigen. Das Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt ist personengebunden und nicht übertragbar. Bei Wegfall der Ermäßigungsberechtigung ist dies dem VU sofort mitzuteilen, das Abo ist entsprechend zu ändern oder zu kündigen. Die Mitteilungspflicht gilt auch bei Wechsel von Wohnort, Ausbildungsort oder der Bildungseinrichtung.

7. AzubiTicket Sachsen

Zusätzlich zum Punkt 3 gelten für das AzubiTicket Sachsen folgende Regelungen:

Das AzubiTicket Sachsen ist bei einem VU desjenigen Verkehrsverbundes abzuschließen, in dem sich die berufsbildende Schule befindet. Für den Abschluss eines AzubiTicket Sachsen ist auf dem Antrag die sächsische Bildungseinrichtung (Name, Ort) und der Ausbildungsbetrieb (Name, Ort) einzutragen und durch Bestätigung der berufsbildenden Schule auf dem Antrag, auf der Kundenkarte oder durch Vorlage eines Lehrvertrages mit Angabe der Berufsschule nachzuweisen.

Für die Gültigkeit des AzubiTicket Sachsen ist zudem eine gültige Kundenkarte notwendig. Diese muss mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte nicht ablösbares, fest aufgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung je Schul- und Ausbildungsjahr versehen sein.

Dieser Ermäßigungsnachweis ist ständig mitzuführen und bei Fahrausweiskontrollen aufzufordert vorzuzeigen. Das AzubiTicket Sachsen ist personengebunden und nicht übertragbar. Bei Wegfall der Ermäßigungsberechtigung ist dies dem VU sofort mitzuteilen, das Abo ist entsprechend zu ändern oder zu kündigen. Die Mitteilungspflicht gilt auch bei Wechsel von Wohnort, Ausbildungsort oder der Bildungseinrichtung.

8. SchülerFreizeitTicket

Das SchülerFreizeitTicket ist personengebunden und nicht übertragbar und wird mit Zahlung eines Jahresbetrages oder als monatliche Zahlung mit einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten ausgegeben.

Der Vertrag wird so abgeschlossen, dass dieser sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, sollte keine Kündigung bis zum Ende des aktuellen Jahres vorliegen.

Für die Gültigkeit des SchülerFreizeitTickets ist eine gültige Kundenkarte, ein Schülerausweis oder ein gleichartiger Nachweis der Bildungseinrichtung notwendig. Diese müssen mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte nicht ablösbares, fest aufgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung/des Ausbildungsbetriebes je Schul- und Ausbildungsjahr versehen sein.

Bei Wegfall der Ermäßigungsberechtigung ist dies dem VU sofort mitzuteilen, das SchülerFreizeitTicket ist entsprechend zu ändern oder zu kündigen.

Dieser Ermäßigungsnachweis ist ständig mitzuführen und bei Fahrausweiskontrollen gemeinsam mit dem SchülerFreizeitTicket aufzufordert vorzuzeigen. Bei UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR sind die Daten zum SchülerFreizeitTicket auf der Karte elektronisch gespeichert.

9. ABO Senior/ABO Senior Partner

Voraussetzung für den Erhalt eines ABO Senior Partner ist, dass der Vertragspartner selbst ein ABO Senior besitzt. Der Abonnent eines ABO Senior ist zur Erfüllung der Forderungen aus den beiden Abos verpflichtet.

10. ABO Light, ABO Light 9 Uhr und ABO Light 10 Uhr

Für die TZ 110 (Leipzig) und TZ 210 (Halle) können für das ABO Light, ABO Light 9 Uhr und ABO Light 10 Uhr können die Bausteine „Mitnahme Erwachsener“, „Mitnahme Kind“ und „Übertragbarkeit“ monatlich hinzugebucht werden.

Mit dem Hinzubuchen dem Baustein „Übertragbarkeit“ entfällt der Nachweis für die Nutzungsberechtigung bei Fahrausweiskontrollen.

11. ABO Leipzig-Pass-Mobilcard (ABO LPMC)

Voraussetzung für den Abschluss eines ABO LPMC ist, dass der Vertragspartner nachweislich, zum Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz eines mindestens für den Folgemonat gültigen Leipzig-Passes zu sein.

Der Kunde ist verpflichtet, den Wegfall der Berechtigung zum Erhalt des ABO LPMC (gültiger Leipzig-Pass) unverzüglich dem VU mitzuteilen. In diesem Fall kann das Abo auf ein anderes Abo-Produkt umgestellt werden.

Beim ABO LPMC ist als Nachweis für die Nutzungsberechtigung bei Fahrausweiskontrollen ein gültiger Leipzig-Pass aufzufordert vorzuweisen.

12. ABO Flex

Für das ABO Flex wird bei bargelosem Fahrkartenauf monatlich eine Rechnung gestellt. Für die postalische Zustellung der Rechnung werden 1,50 EUR pro Monat berechnet. Bei Angabe einer gültigen e-Mail-Adresse wird die Rechnung kostenfrei auf elektronischem Wege übermittelt.

Fahrausweise über mehrere Preisstufen (inklusive der TZ 110), 4-Fahrtenkarten, 4-Fahrtenkarten Kurzstrecke, Kinderfahrkarten und 24-Stunden-Karten für Erwachsene und Kinder können bei bargelosem Ticketkauf auf Rechnung zum regulären Fahrpreis (Anlage 7) erworben werden. Bei Verlust der ABO Flex Card (Basiskarte) werden ergänzend zu den Bestimmungen des Punktes 12 alle Einzelkäufe bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Verlustmeldung in Rechnung gestellt.

13. Tarifänderungen

Tarifänderungen (z. B. Fahrpreisänderungen) werden Vertragsinhalt.

14. Änderungen des Abos

Änderungen im Abo sind zum 1. eines folgenden Kalendermonats möglich und müssen in Textform erfolgen.

Änderungen der persönlichen Daten, wie Nachname, Anschrift u.ä. sind unverzüglich dem VU in Textform mitzuteilen. Inhaber eines personengebundenen Abos müssen bei einer Namensänderung persönlich in einer Servicestelle/VU vorsprechen, da die Daten auf der UmweltCard GOLD sowie ggf. auf der darauf befindlichen Wertmarke/UmweltCard JUNIOR/ABO Flex Card bzw. auf dem papierbasierten Abo zu aktualisieren sind. Alternativ kann dies auch an einem der benannten Kundenterminals (Übersicht unter www.mdv.de/umweltcard) erfolgen, wenn vorher die Namensänderung in Textform beim Vertragspartner mit einer Kopie des amtlichen Personaldokuments mit Lichtbild angezeigt wurde.

Bei Änderungen der Bankverbindung ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung zu unterzeichnen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Beitrag für den Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Hieraus entstehende Kosten (z. B. Rückbuchungen/ Rücklastschrift) trägt der Abonnent/Kontoinhaber.

Änderungen der Tarifzonen und/oder Wechsel in einen anderen Abo-Tarif sind bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat anzumelden. Ändert sich damit der Abo-Betrag, so ist die Einzugsermächtigung ebenfalls zu unterzeichnen. Bei einer Änderung sind ebenso die bereits erhaltenen und nicht mehr benötigten Abo-Monatsmarken bis zum 3. des Nachmonats zurückzugeben. Andernfalls werden diese weiterberechnet.

Eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des AzubiTicket Sachsen während der Mindestvertragslaufzeit ist zulässig, die Mindestvertragslaufzeit ändert sich nicht. Eine Reduzierung oder eine anderweitige Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des AzubiTicket Sachsen ist nur im Rahmen einer ordentlichen Kündigung des Vertrages nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zulässig. Es können nur nahtlos aneinander angrenzende Verkehrsverbände miteinander kombiniert werden.

Ein Wechsel aus einem anderen Abo-Produkt in ein ABO-Flex ist ohne Kündigung des bisherigen Abo-Vertrages nicht möglich.

Der Abonnent ist verantwortlich, die Aktualisierung der Daten auf seiner UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR/ABO Flex Card durch das VU in einem der Servicestellen vornehmen zu lassen oder an einem der benannten Kundenterminals (Übersicht unter www.mdv.de/umweltcard) selbst vorzunehmen.

Kosten aus unterliegenden Informationen seitens des Abonnenten/Kontoinhaber zu Kontenveränderungen und -auflösung, Veränderung persönlicher Daten, insbesondere entstandene Kosten durch Einholung von Auskünften des Einwohnermeldeamtes sind durch den Abonnenten zu begleichen.

15. Verlust oder Beschädigung

Durch den Abonnenten ist die UmweltCard GOLD sowie ggf. die darauf befindliche Wertmarke/ UmweltCard JUNIOR/ABO Flex Card oder das papierbasierte Abo sorgsam zu behandeln. Der Verlust oder

die Beschädigung ist dem VU umgehend (persönlich oder in Textform) mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Abonnent/Kontoinhaber. Dieser hat auch alle Schritte zu unternehmen, die zur Minimierung der Kosten im Verlustfall als geeignet erscheinen.

Eine beschädigte UmweltCard GOLD sowie ggf. die darauf befindliche Wertmarke/UmweltCard JUNIOR/ABO Flex Card oder das papierbasierte Abo wird nur gegen deren Vorlage beim VU ersetzt. Dieser Ersatz ist bei eigenverursachter Beschädigung kostenpflichtig. Der Ersatz bei Verlust ist immer kostenpflichtig.

15.1 Papierbasiertes Abo (Trägerkarte/Abo-Monats- bzw. Jahreswertmarken)

Gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR erfolgt die Neuausstellung der Trägerkarte und/oder der Abo-Monats- bzw. Jahreswertmarke/n.

Ein neues papierbasiertes Abo kann beim VU durch den Abonnenten oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person (Vollmacht erforderlich) abgeholt bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

Eine Ersatzausstellung für das papierbasierte Abo erfolgt maximal 1x innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten.

Ein beschädigtes papierbasiertes Abo wird nur gegen deren Übergabe durch das VU ersetzt. Die Übergabe/der Versand des papierbasierten Abos erfolgt ausschließlich durch das VU.

Voraussetzung für den Ersatz ist die noch vorhandene Erkennbarkeit des beschädigten papierbasierten Abos. Ein papierbasiertes Abo mit Versicherungsschein wird nach Vorlage des Versicherungsscheins gegen eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 EUR einmalig neu ausgestellt.

15.2 UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR/ABO Flex Card

Gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 EUR erfolgt die Neuausstellung der UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR/ABO Flex Card. Für jeden weiteren Ersatz innerhalb von 24 Monaten wird ein Entgelt in Höhe von 20,00 EUR erhoben. Eine neue UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR/ABO Flex Card kann bei dem VU durch den Abonnenten oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person abgeholt bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

15.3 UmweltCard Gold sowie Jahreswertmarke Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt

Gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15,00 EUR erfolgt die Neuausstellung der UmweltCard GOLD sowie der Jahreswertmarke. Für jeden weiteren Ersatz innerhalb von 24 Monaten wird ein Entgelt in Höhe von 20,00 EUR erhoben. Eine neue UmweltCard GOLD sowie der Jahreswertmarke kann bei dem VU durch den Abonnenten oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person abgeholt bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

16. Unterbrechung des Abos

Eine Unterbrechung des Abos (außer SRK/SZK/SchülerFreizeitTicket) ist aus unvorhersehbaren wichtigen Gründen seitens des Abonnenten möglich, sofern die Unterbrechungsdauer mindestens 1 Monat (nur vom Monatsersten bis zum Monatsletzten), jedoch nicht mehr als 3 Monate beträgt. Die Unterbrechung beginnt am Monatsersten.

Als unvorhersehbare wichtige Gründe werden anerkannt (Nachweis in geeigneter Form ist dem VU vorzulegen):

- Kuraufenthalt
- Schwere Krankheit/Krankenhausaufenthalt
- vorübergehende dienstliche Umsetzung an einen anderen Ort (außerhalb der im Abo-Vertrag angegebenen Tarifzonen)

Urlaub, Semester-/Sommerferien bzw. die Nutzung des Schülerferientickets werden nicht als Unterbrechungsgrund anerkannt.

Grundlage für eine Unterbrechung des Abos ist:

- Bei papierbasiertem Abo die Hinterlegung der für den Unterbrechungszeitraum gültigen Abo-Monatsmarken bzw. des papierbasierten Abos beim VU.
- Bei UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR/ABO Flex Card die Änderung der entsprechenden Daten auf der UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR/ABO Flex Card. Die UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR/ABO Flex Card muss in diesem Fall zwingend entweder bei einer der genannten Servicestellen (Übersicht unter www.mdv.de/umweltcard) vorgelegt werden oder an einem der Kundenterminals (Übersicht unter www.mdv.de/umweltcard) aktualisiert werden. Nutzt der Abonnent während der Unterbrechung die UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR/ABO Flex Card so ist die Unterbrechung sofort hinfallig und der Abo-Betrag, auch rückwirkend, sowie das erhöhte Beförderungsentgelt nach § 9 der einheitlichen Beförderungsbeförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON sind zu zahlen.
- Bei UmweltCard GOLD mit Jahreswertmarke Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt die Hinterlegung des für den Unterbrechungszeitraum gültigen Tickets beim VU.

Bei einer Unterbrechung des Abos verlängert sich die Mindestvertragslaufzeit um den Unterbrechungszeitraum. Ein Abo-Vertrag kann innerhalb der Mindestvertragslaufzeit nicht mit einer Unterbrechung enden.

17. Kündigung des Abos

Die Kündigung des Abos ist zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigung hat bis zum 10. des Vormonats zu erfolgen. Die Kündigung des ABO Flex ist bis zum 10. des laufenden Monats zum Ende des Monats möglich. Jede Kündigung bedarf der Textform.

Die Rückgabe der UmweltCard GOLD sowie der darauf befindlichen Wertmarke oder der Abo-Karte und der noch vorhandenen Abo-Monatsmarken bzw. des papierbasierten Abos hat bis zum 3. Werktag nach Ablauf der Gültigkeit zu erfolgen und ist Voraussetzung für die Anerkennung der Kündigung. Erfolgt keine fristgerechte Rückgabe der UmweltCard GOLD sowie der darauf befindlichen Wertmarke oder der Abo-Karte und der noch vorhandenen Abo-Monatsmarken bzw. des papierbasierten Abos wird die Kündigung nicht wirksam.

Bei einer Kündigung wird die UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR/ABO Flex Card nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Die UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR/ABO Flex Card ist bis zum 3. Werktag des Folgemonats und umverkehrt zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 EUR zu entrichten.

Sämtliche offene Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen Abo-Betrag abgebucht. Das VU ist berechtigt auch nach Kündigung des Vertrages offene Forderungen inklusive Bearbeitungsentgelt aus dem Abo-Vertrag vom Konto abzubuchen.

Eine Kündigung des SchülerFreizeitTickets innerhalb des jeweils laufenden Jahres ist nur bei außerordentlichen Gründen (siehe Auflistung Pkt. 16.1.2) möglich. Nach Kündigung erfolgt eine anteilige Rückvergütung der nicht genutzten Monate.

17.1 Kündigung durch den Abonnenten/Kontoinhaber

17.1.1. Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung kann erstmalig nach 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten zum Monatsletzten erfolgen, für das ABO Flex erstmalig nach 6 aufeinander folgenden Kalendermonaten zum Monatsletzten.

17.1.2. Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung liegt vor, wenn das Abo vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird. Die Vertragslaufzeit des ABO Flex wird nicht auf die Vertragslaufzeit anderer Abo-Produkte angerechnet. Die Grundlage für den günstigen Abo-Monatspreis entfällt und es erfolgt für die bereits genutzten Monate eine Nachberechnung.

Diese errechnet sich bei ABO Light, ABO Basis (auch ABO Basis 9 Uhr), ABO Premium, ABO Aktiv und ABO Azubi aufgrund der Differenz zwischen dem monatlichen Abo-Betrag und der Monatskarte für die entsprechenden Preisstufen. Bei Kunden des ABO LPMC wird die Differenz zur Monatskarte LPMC angesetzt. Kunden des ABO Flex werden die ausstehenden Monatspreise bis zum Erreichen der Mindestvertragslaufzeit nachberechnet. Beim ABO Light 9 Uhr und 10 Uhr, , beim ABO Basis 10 Uhr, ABO Azubi Plus und beim ABO Senior bzw. ABO Senior Partner wird je genutzten Monat eine Nachberechnung in Höhe von 10,00 EUR erhoben. Bei Einmalzahlung erfolgt eine anteilige Rückvergütung nach gleichen Bedingungen, der zusätzliche Rabatt von 5% bzw. für die TZ 210 (Halle) von 2,5% entfällt dabei.

Die Nachberechnung entfällt bei folgenden wichtigen Gründen:

- Wechsel zum MDV-Jobticket
 - der Wegzug des Abonnenten aus dem Bedienungsgebiet des MDV (Nachweis in geeigneter Form),
 - die Veränderung der für den Abonnenten wesentlichen Linien,
 - Todesfall (Nachweis Sterbeurkunde)
 - Tarifierhöhungen seitens des MDV. In diesem Fall hat der Abonnent ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tarifierhöhung)
- Bei außerordentlicher Kündigung von ATS, AZT LSA, SFZT, SRK und SZK entfällt die Nachberechnung.

17.2 Kündigung durch das VU

Die Kündigung eines Abo-Vertrages durch das VU ist aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos möglich. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn

- der Abonnent/Kontoinhaber fällige Forderungen nicht erfüllt,
 - der Abonnent gegen die einheitlichen Beförderungsbeförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON verstößt.
 - die Ermäßigungsberechtigung des Abonnenten entfällt
- Die Aufzählung ist nicht abschließend.

In diesen Fällen hat der Abonnent unverzüglich die UmweltCard GOLD sowie die darauf befindliche Wertmarke oder die Abo-Karte und die Abo-Monatsmarke/n bzw. das papierbasierte Abonnement dem VU zurückzugeben. Im Falle der Nichtrückgabe ist der Abonnent/Kontoinhaber zur Zahlung des jeweiligen Monatsbetrages verpflichtet. Weiterhin werden bei Kündigungen des Abo-Vertrages die offenen Forderungen aus den seit Beginn des letzten Abo-Laufzeitraumes gelieferten Abo-Monatsmarken zuzüglich der Nachberechnung sowie sonstige offene Forderungen sofort fällig. Die Forderung wird gemeinsam mit dem letzten fälligen Abo-Monatsbetrag abgebucht.

Bei einer Kündigung wegen Nichterfüllung fälliger Forderungen, wird die UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR/ABO Flex Card gesperrt. Nach erfolgter Zahlung der offenen Forderungen kann die UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR/ABO Flex Card nur nach persönlicher Vorsprache im Servicecenter oder an einem der genannten Kundenterminals (Übersicht unter www.mdv.de/umweltcard) entsperrt werden.

18. Fälligkeit

Der Abonnent/Kontoinhaber ist verpflichtet, den Abo-Betrag bis zur Abbuchung auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Abo-Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von dem VU zu vertretenden Grund entstehen, hat der Abonnent/Kontoinhaber zu tragen. Sie sind sofort fällig.

19. Rücklastschriften

Kommt es zu einer Rücklastschrift, die das VU nicht zu vertreten hat, so erfolgt automatisch spätestens zum vereinbarten Einzugstermin im Folgemonat durch das VU ein erneuter Einzug. Der erneute Einzug umfasst alle bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Forderungen aus dem Abo-Vertrag, die Bankgebühr aus der Rücklastschrift sowie ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR.

Bei einer erneuten Rücklastschrift erhält der Abonnent/Kontoinhaber eine Mahnung mit der gesetzten Zahlungsfrist. Diese Mahnung beinhaltet alle bereits bestehenden Forderungen, die erneuten Bankgebühren aus den Rücklastschriften sowie das Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR.

Abweichend vorgenannter Verfahrensweise kann das VU direkt eine Zahlungsaufforderung auslösen.

Geht der offene Forderungsbetrag innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist nicht beim VU ein, so wird der Abo-Vertrag durch das VU gekündigt (siehe Punkt 16.2).

Des Weiteren werden im Rahmen der anschließenden Forderungsbeförderung, insbesondere im Mahn- und Gerichtsverfahren, Auslagenpauschale (z. B. für Schreiben, Telefonate, Einholung von Auskünften), Zinsen sowie Gebühren (z. B. für Auskünfte beim Einwohnermeldeamt) gem. §§ 280, 286, 288 BGB fällig.

20. Erstattung

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtnutzung der UmweltCard GOLD sowie ggf. der darauf befindlichen Wertmarke/UmweltCard JUNIOR/ABO Flex Card/papierbasierten Abos sind nicht möglich. § 10 der einheitlichen Beförderungsbeförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON bleibt unberührt.

21. Abtretung/Aufrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Abo-Vertrag durch den Abonnenten/Kontoinhaber ist ausgeschlossen. Ein Aufrechnungsrecht des Abonnenten/Kontoinhabers besteht nur, wenn seine zur Aufrechnung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist.

22. Versandrisiko

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der Abonnent die Abo-Karte und/oder die Abo-Monatsmarken oder das papierbasierte Abo bzw. die UmweltCard GOLD sowie ggfs. der darauf befindlichen Wertmarke /UmweltCard JUNIOR/ABO Flex Card nicht bis 3 Arbeitstage vor dem gewählten Vertragsbeginn, so hat der Abonnent die Verpflichtung, dies unverzüglich dem VU mitzuteilen. Kommt der Abonnent seiner Anzeigepflicht nicht nach, so wird vermutet, dass ihm die o. g. Unterlagen ordnungsgemäß zugegangen sind.

23. Datenschutz

Das für den Abonnenten zuständige VU (Kontaktdaten siehe Vertragsunterlagen) verwendet die Daten des Abonnenten nur zur Erfüllung des geschlossenen Abo-Vertrages sowie zugehöriger Zwecke (z. B. Durchsetzung schuld- und vertragsrechtlicher Ansprüche, Fahrausweisprüfung und ggfls. Nacherhebung, Führen von Sperrlisten) sowie gesetzlicher Aufzeichnungspflichten. Abweichungen hiervon werden vom VU mitgeteilt. Nur das VU und in dessen Auftrag eingesetzte Dienstleister (zur Ausgabe der Chipkarten, Fahrausweisprüfungen oder zum Forderungseinzug) erhalten im notwendigen Umfang Zugriff auf die Daten. Im Falle des Produkts „teilAuto-ABO“ werden die personenbezogenen Daten des Vertragspartners regelmäßig mit teilAuto zur Prüfung des Vorliegens der Vertragsvoraussetzungen abgeglichen. Soweit das VU oder dessen eingesetzte Dienstleister rechtlich dazu verpflichtet ist oder wird, erfolgt eine Weitergabe von Kundendaten an auskunftsberechtigte Stellen.

Ob eine Bonitätsprüfung gemäß Ziffer 1 durchgeführt wird, liegt in der Entscheidung des für den Vertragspartner zuständigen VU. Auskünfte zu detaillierten Informationen der Bonitätsprüfung und zur durchführenden Auskunft erteilt das zuständige VU.

Die Daten werden durch das VU mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungs- bzw. Aufbewahrungsfristen (§§ 195, 199 BGB; 257 HGB; 147 AO) gelöscht. Die jeweilige Frist bemisst sich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Vertragsverhältnis endet. Der Vertragspartner und ggfls. weitere Schuldner haben das Recht auf Auskunft über die sie beim VU gespeicherten personenbezogenen Daten sowie auf deren Berichtigung oder Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung. Ferner besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, soweit diese nicht ausschließlich zur Vertragserfüllung erfolgt; ein Recht auf Übertragbarkeit der von ihnen bereitgestellten Daten und ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde.

Die auskunftersuchende, betroffene Person hat ihre Identität hinreichend nachzuweisen. Hat das VU berechtigte Zweifel an der Identität des Anfragenden, so werden ggfls. weitere Prüfschritte eingeleitet und die Auskunft nach der Verifizierung erteilt. Bei Auskunftersuchen soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft beantragt wird, durch den Abonnenten näher bezeichnet werden (z. B. Zeitraum oder Vorgang) und durch einen aussagekräftigen Betreff (z. B. Auskunftersuchen) ergänzt werden.

Eine Übersicht aller VU ist als Anlage dieser Bedingungen oder im Internet unter www.mdv.de (Rubrik: Über uns/Verbundpartner/Gesamtes Verbundgebiet) zu finden.

24. Verbraucherstreitbeilegung

Die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor der söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V. ist in den einheitlichen Beförderungsbeförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON § 16 (3) geregelt.

Gerichtsstand ist der Sitz des VU.

Ihr VU: